Übungsheft_Lösungen

H1: Rechtsmittel und Rechtsbehelfe

Beschwerde:

a) gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Endentscheidungen der Amtsgerichte (§ 58 I 1 FamFG)
in vermögensrechtlichen Angelegenheiten nur zulässig, wenn der Wert das Beschwerdegegenstandes 1.000,00 € übersteigt (§ 61 I FamFG) bzw. Zulassung durch das Gericht des ersten Rechtszugs (§ 61 II FamFG)
ohne Abhilfeentscheidung (§ 68 I 2 FamFG)

b) 1 Monat (§ 63 I FamFG)
2 Wochen bei Endentscheidungen im Verfahren der einstweiligen Anordnung sowie bei Entscheidungen über Anträge auf Genehmigung eines Rechtsgeschäfts (§ 63 II FamFG)

c) Fristbeginn mit schriftlicher Bekanntmachung des Beschlusses an die Beteiligten (§ 63 III FamFG)
kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses

d) bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird (§ 64 I 1 FamFG)

e) Ehe- und Familienstreitsachen:

- die Beschwerde muss begründet werden (§ 117 I 1 FamFG)
- 2 Monate ab der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses

Verfahren der Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit:

- die Beschwerde soll begründet werden (§ 65 I FamFG)
- das Beschwerdegericht kann eine Frist zur Beschwerdebegründung einräumen (§ 65 II FamFG)

f) Beschwerde steht demjenigen zu, der durch den Beschluss in seinen Rechten beeinträchtigt ist (§ 59 I FamFG)
wenn ein Beschluss nur auf Antrag erlassen werden kann und der Antrag zurückgewiesen worden ist, steht die Beschwerde nur dem Antragsteller zu (59 II FamFG)

ein Kind (ab Vollendung des 14. Lebensjahres) kann in allen seine Person betreffenden Angelegenheiten das Beschwerderecht ausüben (§ 60 S. 1 FamFG)

Anschlussbeschwerde:

a) ein Beteiligter kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist
sie verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird
§ 66 FamFG

b) + c) Verbundentscheidung: es können Teile der einheitlichen Entscheidung, durch Erweiterung oder Anschließung an das Rechtsmittel angefochten werden

- bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Rechtsmittelbegründung (§ 145 I FamFG)
- erfolgt innerhalb dieser Frist eine solche Erweiterung/Anschließung, so verlängert sich die Frist um einen weiteren Monat (§ 145 II 1 FamFG)
- aber: durch die Anschließung an die Beschwerde eines Versorgungsträgers kann der Scheidungsausspruch nicht angefochten werden (§ 145 III FamFG)

d) beim Beschwerdegericht

Rechtsbeschwerde:

a) die Rechtsbeschwerde ist statthaft, wenn sie das Beschwerdegericht in dem Beschluss zugelassen hat (§ 70 I FamFG)
sie ist zuzulassen (§ 70 II FamFG), wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Fortbildung des Rechts oder die Sicherheit einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert

das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden (§ 70 II 2 FamFG)
die Rechtsbeschwerde ist gegen einen Beschluss des Beschwerdegerichts ohne Zulassung statthaft in Unterbringungssachen (§ 151 Nr. 6 und 7 FamFG) (§ 70 III Nr. 2 FamFG)
gegen einen Beschluss im Verfahren über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung einer einstweiligen Anordnung oder eines Arrests findet die Rechtsbeschwerde nicht statt (§ 70 IV FamFG)

b) 1 Monat (§ 71 I 1 FamFG)

Übungsheft_Lösungen

c) nach der schriftlichen Bekanntmachung des Beschlusses durch Einreichung einer Beschwerdeschrift (§ 71 I FamFG)

d) beim Rechtsbeschwerdegericht (BGH) (§ 71 I 2 FamFG)

e) binnen einem Monat ab schriftlicher Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses (§ 71 II 1 + 2 FamFG)

sofortige Beschwerde:

a) gegen alle Neben- und Zwischenentscheidungen:

- Zurückweisung eines Ablehnungsgesuches (§ 6 FamFG)
- Ablehnung der Hinzuziehung weiterer Beteiligter (§ 7 FamFG)
- Aussetzung des Verfahrens (§ 21 II FamFG)
- Verhängung eines Ordnungsmittels gegen einen Beteiligten (§ 33 III FamFG)
- Anordnung von Zwangsmaßnahmen (§ § 35 V FamFG)
- Berichtigung eines Beschlusses (§ 42 III FamFG)
- Beschlüsse in VKH-Verfahren (§ 76 II FamFG)
- Beschlüsse in Vollstreckungsverfahren (§ 87 IV FamFG)

Abhilfeentscheidung (§ 68 I 1 FamFG)
Verweisung auf §§ 567 – 572 ZPO

b) 2 Wochen – Notfrist (§ 569 I ZPO), Ausnahme: 1 Monat – Notfrist (§ 127 II ZPO)

c) ab schriftlicher Bekanntgabe des Beschlusses an die Beteiligten, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses (§ 569 I 2 ZPO)

d) beim Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird bzw. beim Beschwerdegericht (§ 569 I 1 ZPO)